

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der Gebr. Schabert GmbH & Co. KG

I. Allgemeines

1. Allen Lieferungen und Leistungen liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zu Grunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Käufers werden auch durch vorbehaltlose Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt. Abweichenden Einkaufsbedingungen wird widersprochen.
2. Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Verkäufers zu Stande.

II. Preis und Zahlung

1. Die Zahlung der Vergütung wird mangels besonderer Vereinbarungen spätestens mit Rechnungsstellung fällig.
2. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung kostenfrei auf das Konto des Verkäufers zu leisten innerhalb von 10 Tagen abzüglich 2 % Skonto oder 30 Tagen netto.
3. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Käufer nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
4. Für Bestellungen mit einem Nettowarenwert von unter €35,- berechnen wir eine Handlingspauschale von €25,-.

III. Lieferzeit, Lieferverzögerung, Gefahrübergang

1. Liefertermine sind nur dann verbindlich, wenn diese ausdrücklich vereinbart und vom Verkäufer schriftlich bestätigt werden. Andernfalls haben Angaben über Lieferfristen oder Liefertermine nur die Bedeutung von Hinweisen.
2. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt der Verkäufer sobald wie möglich mit.
3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk des Verkäufers verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.

4. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs des Verkäufers liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Der Verkäufer wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
5. Wird der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Käufer zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend nach Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung dem Verkäufer entstandenen Kosten berechnet
6. Die Gefahr des zufälligen Untergangs des Liefergegenstandes geht auf den Käufer über, sobald der Liefergegenstand das Werk des Verkäufers verlassen hat.
7. Gemäß Verpackungsgesetz § 15 weist der Verkäufer darauf hin, dass Transportverpackungen, die an Käufer geliefert wurden, zurückgenommen und einer Wiederverwendung oder Verwertung zugeführt werden.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.
2. Für den Fall einer schon bestehenden Geschäftsverbindung erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf die Zahlung aller ausstehenden Beträge aus der Geschäftsverbindung.
3. Die Be- und Verarbeitung der gelieferten Ware durch den Käufer wird im Namen des Verkäufers vorgenommen, welcher als Hersteller anzusehen ist.
4. Der Käufer ist berechtigt, die gelieferte Ware im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsgangs weiter zu veräußern. Er tritt jedoch im Gegenzug die durch die Veräußerung erhaltene Forderung in Höhe des Faktura-Endbetrages an den Verkäufer ab. Eine Veräußerungsermächtigung gilt als nicht erteilt, wenn bei der Veräußerung hinsichtlich der Gegenforderung ein Abtretungsverbot vereinbart wird.
5. Von Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen.
6. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt den Verkäufer, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

V. Mengenschwankungen

Bestellmengen ab Lager Strullendorf werden exakt eingehalten.

Bei Streckengeschäften ab Werk, Sonderformaten, Sonderfarben, Sondergewichten, ungeriest etc. behalten wir uns Mengenschwankungen von +/- 10 % vor. Des Weiteren gelten die Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) der Papier- und Pappenhersteller der EG (CEPAC Richtlinie) in ihrer gegenwärtigen Fassung.

VI. Mängelansprüche

Für Mängel der Kaufgegenstände leistet der Verkäufer unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Ziffer VII. – Gewähr wie folgt:

1. Geringfügige Abweichungen und angemessene Toleranzen in Menge, Gewicht, Format oder Farbe - insbesondere die im Handel üblichen - berühren die vertraglich vereinbarten Eigenschaften der Ware nicht und berechtigen nicht zur Mängelrüge. Alle Standardaufträge ab Lager Strullendorf werden in der Mengenangabe exakt aufgeführt. Bei Produktionsanfertigungen ab Werk (Streckengeschäft) gelten +/- 10% als angemessen, bei Kundenvorgabe „Mindestmenge“ sind +20%, bei Kundenvorgabe „Höchstmenge“ sind -20% Mengenabweichungen akzeptabel.
2. Der Käufer verpflichtet sich zur unmittelbaren Eingangskontrolle der gelieferten Ware. Nichtkonforme Artikel müssen identifiziert und für die Weiterverarbeitung gesperrt werden, bevor hohe Folgekosten entstehen können. Reklamationen können nur dann anerkannt werden, wenn optisch nicht akzeptable Abweichungen gegenüber dem Sortenstandard auftreten oder wenn es zu Verarbeitungsproblemen kommt, die auf der Nichteinhaltung von Qualitätswerten beruhen. Komplettes Belegmaterial muss bis zu einer Klärung aufbewahrt werden.
3. Soweit die Ware bei Gefahrübergang mangelhaft war, sind nach Wahl des Verkäufers die mangelhaften Teile unentgeltlich nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Verkäufer unverzüglich schriftlich zu melden.
4. Zur Vornahme aller dem Verkäufer notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Käufer nach Verständigung mit dem Verkäufer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist der Verkäufer von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Verkäufer sofort zu verständigen ist, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Verkäufer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
5. Die durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – trägt der Verkäufer. Er trägt insbesondere neben den Versandkosten auch sonstige Transportwege, Arbeits- und Materialkosten. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, soweit sich hierdurch eine unverhältnismäßige Belastung des Verkäufers einstellt, die Nacherfüllung zu verweigern. Der Käufer ist dann zur Geltendmachung der Rechte aus Abs. 4 berechtigt.

6. Der Käufer hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Verkäufer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Käufer lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen. Weitere Ansprüche bestimmen sich nach Ziffer VII.

7. Bessert der Käufer oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Verkäufers für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

8. Mängelansprüche des Käufers oder an ihre Stelle tretende Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang. Der Regress des Käufers gegenüber dem Verkäufer im Fall eines Verbrauchsgüterkaufs bleibt hiervon unberührt.

VII. Haftung

Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Verkäufer – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur

- a) bei Vorsatz,
- b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter,
- c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- d) bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat,
- e) bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Verkäufer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

VIII. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN- Kaufrechts.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist am Sitz des Verkäufers. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, auch am Wohn- oder Geschäftssitz des Käufers Klage zu erheben.